

Die Giftmischerinnen von Magnus Hirschfeld

Das berliner Schwurgericht hat am 16. März 1923 die lichtenberger Ehefrauen Elly Klein und Margarete Nebbe, die wegen Giftmords und Giftmordversuchs an ihren Gatten angeklagt und teilweise überführt worden waren, zu einer Strafe verurteilt, deren Milde in der Kriminalgeschichte wohl einzig da steht. Vor den meisten Gerichten der Welt hätte der Kampf dieser Frauen um Leben und Tod vermutlich mit ihrem Tode endete.

Hier nun äußere ich mich zu dem Sensationsprozeß nicht als einer der Sachverständigen, der die freie Willensbestimmung nicht als aufgehoben ansehen konnte, sondern als Sexualforscher, der in einem Vierteljahrhundert Frauen von ähnlichen Empfindungen für einander zu hunderten kennen gelernt hat. Ihre Zahl ist unendlich viel größer, als vor fünfundzwanzig Jahren Jemand ahnte. Sie ist seither nicht größer geworden — nur hat es vielleicht den Anschein, weil allmählich das Licht der Wissenschaft auch in dieses Dunkel gedrungen ist.

Eine vorurteilslose Forschung hat dargetan — und ich glaube, dazu beigetragen zu haben —: daß die sexuelle Trieb-inversion an und für sich, gleichviel ob sie bei Frauen oder Männern auftritt, keinem verbrecherischen Willen entspringt, sondern einer unglücklichen Keimmischung, für die der daraus hervorgegangene Mensch nicht verantwortlich zu machen ist. Dies kann sich aber nur auf die Gefühle beziehen, die kraft ihres konstitutionell bedingten Zustandes solche Personen für einander empfinden und in freier Uebereinstimmung bestätigen. Keinesfalls aber gibt ihnen die Homosexualität ein Recht, Hindernisse mit Gewalt zu beseitigen oder gar die Menschen aus dem Wege zu schaffen, die ihrer Verbindung entgegenstehen. Dies ist hier geschehen. Mit verblüffender Offenheit haben beide Frauen als Grund und Zweck des zugestandenen Giftmordes in ihren Briefen den Plan angegeben, nach dem Tode der Ehemänner eine „zweite Ehe“ einzugehen, und das Urteil der Geschworenen ermöglicht den beiden jungen, einander noch in der gleichen leidenschaftlichen Liebe zugetanen Frauen binnen wenigen (vier) Jahren diese Absicht auszuführen.

Darin erblicke ich eine Gefahr, und mit aller Entschiedenheit mußte ich als Sachverständiger ablehnen, daß in der gleichgeschlechtlichen Veranlagung der Frauen als solcher auch nur Ein Entschuldigungsgrund für einen so teuflischen Giftmord erblickt werden könnte. In meinem Gutachten hob ich hervor, daß solche Frauen nicht zur Ehe und Mutterschaft taugen, und als tragisches Verhängnis muß bezeichnet werden, daß der Vater der Angeklagten Klein, der, ebenso wie ihr Mann, Tischler ist, die zweimal ihrem Gatten entlaufene Ehefrau diesem wieder mit der landläufigen Begründung zuführte: „Die Frau gehört zum Manne.“ Nein, solche Frauen gehören nicht zum Manne, und wenn sie in Unkenntnis ihrer Natur an ihn geraten sind, sollten sie der Wahrheit die Ehre geben und den Mut aufbringen, ihre unverschuldete Ab- und Zuneigung einzugestehen. Voraus-

setzung dafür wäre allerdings eine richtige Kenntnis und Erkenntnis und eine sich daraus ergebende gerechtere Beurteilung jener eigenartigen Sexualtypen; wie dieser Prozeß sie an zwei lebendigen Beispielen den meisten der Anwesenden wohl zum ersten Mal vor Augen geführt hat.

Nun ist zwar von sämtlichen Sachverständigen betont und zur Entlastung der Angeschuldigten angeführt worden, daß bei ihnen gewisse geistige Defektzustände vorhanden seien, durch die sie sowohl ihren innern Antrieben als ihren äußern Erlebnissen weniger gewappnet gegenüberstehen als gesunde Menschen. Die Mörderin Klein leidet an einer Entwicklungshemmung (Infantilismus), durch die die Dreiundzwanzigjährige den Eindruck einer Fünfzehnjährigen macht, und ihre Genossin Nebbe an einer dem Schwachsinn nahen Beschränktheit, die ihr vielleicht der dem Alkohol zugetane Vater im Keim mitgegeben hat. Sind aber diese Intelligenzmängel so stark, um einen Ausschluß der freien Willensbestimmung zu begründen? Gewiß nicht: denn niemals, weder im Beruf noch im Leben, sind sie auffällig gewesen oder haben versagt, und ihr gemeinsames Vorgehen über viele Monate hin, vor allem ihre Briefe zeigen vor, während und nach der Untat ein so ausgeklügeltes, vorsichtig abgewogenes Handeln, daß ein freier Wille, wenn man ihn überhaupt annimmt, kaum deutlicher in die Erscheinung treten kann.

Aber diese Briefe selbst, ihre ganz ungewöhnliche, an Erotographomanie gemahnende Fülle — sie schreiben sich, trotzdem sie sich täglich sehen, mehrmals am Tage — und die Art ihrer Aufbewahrung — man fand sie Stück für Stück im Bett der Angeklagten Klein, nachdem durch die Leichenöffnung die Gefahr ihrer Verhaftung bereits in unmittelbarste Nähe gerückt war —: sprechen sie nicht für eine mangelnde Ueberlegung oder gar eine geistige Schwäche der Angeklagten? Nein: sie bekunden vielmehr nur den hohen Grad ihrer leidenschaftlichen Liebe und die schon so Vielen zum Verhängnis gewordene Unfähigkeit, Schriftstücke, die von einer geliebten Hand herrühren, zu vernichten.

Auf die Geschworenen scheinen besonders Eindruck gemacht zu haben die Berichte der Frauen über die brutale Behandlung, die sie von ihren Ehemännern zu erleiden gehabt hatten. Es bleibe dahingestellt, ob und wie weit diese Angaben den Tatsachen entsprechen oder übertrieben sind. Der Vergiftete konnte sich nicht mehr verteidigen, und die Zeugenaussagen über ihn widersprachen einander. Für den psychologischen Sachverständigen ist dieser Punkt nicht so ausschlaggebend, denn den Frauen kann zugestimmt werden, daß sie tatsächlich die Behandlung als so brutal empfunden haben, wie sie sie schildern.

Wer aber will entscheiden, ob es sich bei den Brutalitäten der Männer wie bei den Grausamkeiten der Frauen nicht um einen aus enttäuschter Liebe geborenen „Liebeshaß“ gehandelt hat? Die Verhandlung ergab, daß der ermordete Klein seine Frau abgöttisch, bis zur Selbsterniedrigung liebte. Schon die Art, wie er sie von ihren Eltern zurückerbettelte, ließ darüber keinen Zweifel. Wenn aber dieser unglückliche Mann, der offen-

bar auch stark neuropathisch gewesen ist — sein Vater hat sich erhängt — mehr instinktiv als bewußt den Mangel an Reaktion bei seiner Ehefrau verspürte, jene Leere und Kälte, die doch zu ihrer kindlichen Lieblichkeit in so seltsamem Gegensatz stand; dann scheint er völlig außer Rand und Band geraten zu sein. Seine Wut steigerte ihre Furcht, ihr Trotz seinen Zorn bis zur Raserei, und so entstand jene Egehölle, in der das Weiß schließlich nur von dem einen Gedanken beherrscht war, den sie schriftlich und mündlich in die Worte kleidete: „Nur frei, nur frei!“

Hier aber wurde die Grenze überschritten, die auch der Satz „Alles verstehen heißt Alles verzeihen“ hat und zieht. Aus reichlicher Erfahrung weiß ich allzu genau, wie sehr „Freundinnen“ dieser Art — von denen mir eine einmal wörtlich schrieb: „Wehe dem Mann, der uns auf dem Ehemarkte ersteindeht! Wir betrügen ihn um sein Lebensglück, selbst ohne es zu wollen“ — wie sehr solche Frauen instande sind, Männern das Leben zu vergiften, wobei gerechterweise zugegeben werden muß, daß auch Männer ohne sexuelle Affinität zum Weibe Aehnliches, obschon selten Gleiches tun. Aber vom bildlichen bis zum wirklichen Vergiften des Lebens ist doch noch ein gewaltiger Schritt, ebenso wie vom bildlichen bis zum wirklichen „über Leichen Gehen“.

Dieser gewaltige Schritt wurde hier getan, wo zweifellos noch andre Wege zur Sexualfreiheit führten, und aus seiner milden Beurteilung könnten leicht Schlüsse gezogen werden, auf deren Gemeinschaftlichkeit hinzuweisen Pflicht ist.

Die Oeffentlichkeit aber sollte aus diesem Prozeß, der eine mehr als alltägliche Bedeutung hat, dreierlei entnehmen:

Erstens die Notwendigkeit sexuellen Wissens als Voraussetzung sexuellen Wollens. Naive Personen wie die Giftmörderin Klein, von der ihre Mutter im Prozeß erzählte, daß sie noch mit fünfzehn Jahren an den Klapperstorch geglaubt habe, nannte man früher, um ihrer geschlechtlichen Unkenntnis willen „unschuldig“. Wie verhängnisvoll solche Unschuld werden kann, zeigte dieser Prozeß.

Und eine zweite Notwendigkeit lehrt er: die Wiedereinführung der „unüberwindlichen Abneigung“ als Ehescheidungsgrund, jener Bestimmung, die 1900 aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch in guter Absicht, aber gänzlicher Verkennung sexualbiologischer Grundbegriffe gestrichen worden ist. Ein Staat, der die Grundlage der Eheschließungen völlig privatem Ermessen überläßt — und daran recht tut —, handelt nicht folgerichtig, wenn er sich bei Trennung und Scheidung solcher Ehen auf den entgegengesetzten Standpunkt stellt.

Endlich noch ein Drittes: Ein berühmter Rechtsphilosoph — wenn ich nicht irre, war es Montesquieu — hat einmal gesagt, daß vermeintliche Verbrechen wirkliche erzeugen. Das trifft hier zu. Die Angeklagte Nebbe sagte aus, sie habe geglaubt, daß ihr Verkehr mit ihrer Freundin Klein strafbar sei. Ich halte diese Angabe für glaubhaft, denn auch Frauen, die weniger beschränkt sind als sie, sind der gleichen Meinung, und tatsäch-

lich machen ja auch Oesterreich und einige andre Staaten hier keinen Unterschied zwischen Männern und Frauen, wie es das deutsche Gesetz tut. Wer sich aber einmal auf die schiefe Ebene des Verbrechens begeben hat, oder auch nur auf ihr zu sein wähnt, kann, wenn er schwach und haltlos ist, leicht in einen Abgrund stürzen. Manche vermeintlichen Verbrecher, namentlich solche, die nicht nur vom Gesetz, sondern auch von wirklichen Verbrechern, Erpressern beispielsweise, bedroht sind, hab' ich auf dieser abschüssigen Bahn nur bis zum Meineid gleiten sehen — auch zur Zeit hab' ich in einem derartigen Fall mich als Sachverständiger zu äußern —: diese hier gelangten zum Giftmord. Ihre Schuld wird damit wohl erklärt, aber nicht getilgt. Werfels Wort: „Nicht der Mörder, der Ermordete ist schuldig“, das möglicherweise den Geschworenen vorgeschwebt hat, hätte unabsehbare Konsequenzen, wenn es in Fällen ähnlicher Art öfter zur Anwendung gelänge.

Die Weltbühne, Nr. 13 / 1923

Das Blättchen publiziert als Form der produktiven Verneigung und des Gedenkens in seiner Rubrik „Vor 90 Jahren“ Beiträge aus ihrer großen Vorgängerin - der *Weltbühne* von Siegfried Jacobsohn, Kurt Tucholsky sowie Carl von Ossietzky. Nicht in jedem Fall ist es der Redaktion dabei gelungen, zweifelsfrei zu klären, ob an den Texten noch Urheberrechte bestehen, und die Inhaber gegebenenfalls zu kontaktieren. Wo sich ein solches Defizit offenbaren sollte, bitten wir darum, sich direkt an uns zu wenden.

Die Redaktion